

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung)

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8, 27, 52, 55 und 57 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982¹ (LVG),

verordnet:

Art. 1 Obligatorische Lagerpflicht

Die im Anhang aufgeführten Waren sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Dünger der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt.

Art 2 Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers

¹ Lagerpflichtig ist, wer Waren gemäss Anhang zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, indem er solche Waren einführt, herstellt oder verarbeitet.

² Von der Lagerpflicht befreit ist, wer während eines Kalenderjahres weniger als 100 Kilogramm an Waren nach Artikel 1 einführt, herstellt oder verarbeitet.

³ Lagerpflichtige haben mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) einen obligatorischen Pflichtlagervertrag abzuschliessen (Art. 8 Abs. 5 LVG). Das BWL kann Lagerpflichtige vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreien, wenn sie sich schriftlich verpflichten, die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, wie sie sich aus einem Pflichtlagervertrag ergäben.

⁴ Der Lagerpflichtige hat während der Vertragsdauer innerhalb des schweizerischen Zollgebietes ein Pflichtlager an Waren nach Absatz 1 zu halten.

⁵ Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

Art. 3 Meldepflichten

¹ Wer Waren nach Artikel 1 zum ersten Mal in Verkehr bringt, muss der Agricura Genossenschaft (Agricura)² unverzüglich und unaufgefordert davon Kenntnis geben.

² Wer zur Pflichtlagerhaltung verpflichtet ist, hat der Agricura nach den Weisungen des BWL periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Güter Meldung zu erstatten.

AS 2007 2257

¹ SR 531

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³ Die Agricura gibt ihrerseits dem BWL im Hinblick auf den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung eines Pflichtlagervertrags vom Inhalt dieser Meldungen Kenntnis.

Art. 4 Feststellen der Lagerpflicht

¹ Das BWL stellt in strittigen Fällen gestützt auf die Meldungen der Agricura gegenüber dem Inverkehrbringer durch Verfügung fest:

- a. die Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags über Waren nach Artikel 1;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers;
- c. den Wegfall der Lagerpflicht.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung und das Bundesamt für Landwirtschaft erteilen dem BWL auf Ersuchen hin in geeigneter Weise die erforderlichen Auskünfte über das Inverkehrbringen von Waren nach Artikel 1.

Art. 5 Pflichtlagervertrag

Die Einzelheiten der Pflichtlagerhaltung werden durch einheitlich lautende Verträge zwischen dem BWL und den Pflichtlagerhaltern geregelt.

Art. 6 Ausmass und Qualität der Pflichtlager

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)³ bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. diejenigen Waren des Anhangs, die an Pflichtlager gelegt werden müssen;
- b. das Ausmass und die Qualität der Pflichtlager sowie die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird.

Art. 7 Periodische Meldungen

Der Pflichtlagerhalter muss periodisch nach den Weisungen des BWL seine gesamten Lagerbestände an den im Anhang aufgeführten Waren melden.

Art. 8 Kontrollen

¹ Das BWL kann zur Feststellung der Lagerpflicht jederzeit Einsicht in Geschäftunterlagen von Firmen und Betrieben nehmen und deren Geschäftsräumlichkeiten, Plätze, Lagerräume, Silos und Transportmittel überprüfen und kontrollieren.

² Das BWL kann die Überprüfung der Voraussetzungen der Lagerpflicht sowie die damit verbundenen Befugnisse der Agricura oder Dritten übertragen.

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 9 Vollzug und Änderung des Anhangs

¹ Das BWL vollzieht diese Verordnung.

² Das WBF kann nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise den Anhang ändern.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. März 1992⁴ über die Pflichtlagerhaltung von Düngern und zu Düngzwecken bestimmten Produkten wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

⁴ [AS 1992 787, 1995 4932 Art. 3 Ziff. 4, 2006 2995 Anhang 4 Ziff. II 3]

Anhang
(Art. 1)

Warenliste

Zolltarifnummer ⁵	Warenbezeichnung
ex 2814.1000/2000	Ammoniak verflüssigt oder in Lösung zu Düngzwecken
ex 2827.1000	Ammoniumchlorid zu Düngzwecken
ex 2834.2100	Kaliumnitrat zu Düngzwecken
ex 2834.2900	Magnesiumnitrat und Calciumnitrat zu Düngzwecken
3102.1000/9090	Stickstoffdüngemittel
ex 3105.2000/5900, 9000	Stickstoff-, phosphat- und kalihaltige Produkte

⁵ SR 632.10 Anhang